

Qualifikationsverfahren 2023

Verhalten bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Todesfall (Auszug Prüfungsrichtlinien)

1. Termineinhaltung

Sämtliche Termine einer Prüfungssession sind einzuhalten. Das gilt auch für alle Termine der individuellen Prüfungsarbeit IPA (Registration, Einreichung der Arbeit, Validierungstermine, etc.) sowie für sämtliche Termine der Allgemeinbildung (Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung). Sollte von der Berufsfachschule keine eigene Wegleitung vorliegen, gelten die nachfolgenden Richtlinien auch für die Allgemeinbildung.

2. Entschuldigung

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von einer Prüfung gilt nur eine ärztlich bescheinigte Krankheit (auch bei Schwangerschaft), ein Unfall oder ein schriftlich bestätigter Todesfall in der Familie. Die Prüfungsleitung ist sofort schriftlich mit Beleg zu informieren. Arztzeugnisse müssen **laufend** eingereicht werden, bis die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wieder besteht, an: johanna.waeckerli@bl.ch. Rückwirkend ausgestellte Arztzeugnisse werden nicht akzeptiert.

3. Nachprüfung

Sobald die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wieder besteht und ärztlich bestätigt wird, wird eine Nachprüfung organisiert (nachholen der verpassten Prüfungen, in der Regel jedoch frühestens nach den Sommerferien möglich). Der Prüfungstermin wird vom Chefexperten/der Chefexpertin bestimmt und richtet sich nach der Verfügbarkeit der Expert/innen und der benötigten Prüfungsinfrastruktur. Nachprüfungen, welche aus gesundheitlichen, organisatorischen oder personellen Gründen nicht bis spätestens Ende Oktober des Prüfungsjahres angesetzt werden können, finden im Rahmen der regulären Prüfungen des Folgejahres statt. Nachprüfungen in Berufen, deren Prüfungen nicht unter der Leitung des Kantons Baselland stattfinden, richten sich nach den Terminen des Prüfungskantons.

4. Gesuch um Verschiebung

Sollte aus gesundheitlichen Gründen ein Ausbildungsrückstand entstanden sein und Zeit benötigt werden für eine erneute gründliche Prüfungsvorbereitung, kann auf Gesuch hin die nachzuholende Prüfung auf das Folgejahr verschoben werden.

5. Sie entscheiden!

Wenn Sie Ihre Prüfung trotz ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit termingerecht ablegen wollen (auch mit Gips am Bein ist z.B. die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung meistens möglich), sprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin. Ein präzisiertes Zeugnis könnte Ihnen die termingerechte Prüfungsteilnahme dennoch gestatten. Sie müssen sich jedoch vor Prüfungsbeginn entscheiden, ob Sie gesundheitlich prüfungsfähig sind. Bei einem unbefriedigenden Prüfungsergebnis können nachträglich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht werden. Eine abgelegte Prüfung gilt definitiv als „absolviert“.